

§ 41.

3. Die Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt

ist eine auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit der Versicherten beruhende Anstalt, die die Rechte einer Staatsanstalt genießt, von der Staatsregierung verwaltet und durch das Ministerium, Abteilung der Finanzen, vertreten wird (Ges. vom 7. April 1879, Ges.S. 1879, S. 119 ff.).

Der Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, auf die die Bestimmungen in § 89 B.G.B., die in dem A.G. zum B.G.B. vom 4. Mai 1899, Ges.S. 1899, S. 31 ff.) über juristische Personen und Erwerbsbeschränkungen (§§ 3, 9 ff.), die Bestimmungen über Zwangsvollstreckung gegen öffentliche Körperschaften — A.G. zur Z.P.O. vom 4. Mai 1899 § 6, Ges.S. 1899, S. 66 — und die über Konkurs über das Vermögen solcher Körperschaften — A.G. zur K.O. vom 4. Mai 1899 § 3, Ges.S. 1899, S. 68 — Anwendung zu finden haben.

Die Kasse der Anstalt gilt als eine öffentliche im Sinne des E.G. zum B.G.B. Art. 92 (§ 22 des A.G. zum B.G.B. und § 10 der H.V. zur Ausführung des B.G.B. und seiner Nebengesetze vom 24. Juni 1899, Ges.S. 1899, S. 105). Die Anstalt ist von der Einkommensteuer befreit (§ 4 Nr. 2 des Einkommensteuerges. vom 24. April 1896). Ebenso sind von der Stempelpflicht ihre Versicherungsscheine befreit (Stempelges. vom 24. Dezember 1899, Ges.S. 1899, S. 437 unter Nr. 34 E, 12 des Tarifes).

Die Landesanstalt versichert gegen Schäden, welche durch Feuer, ohne Unterschied der Entstehungsursache, durch kalten Blitzschlag oder durch die zur Bewältigung eines Brandes von Amts wegen getroffenen oder nachträglich gebilligten Maßregeln an den bei ihr versicherten Gebäuden nebst Zubehör herbeigeführt sind, nicht aber gegen Schäden, welche lediglich durch Explosionen ohne Brand entstehen (Ges. vom 7. April 1879 § 2).

Die Versicherung ist eine allgemeine und erstreckt sich auf alle innerhalb des Herzogtums gelegenen mit